

Bekanntmachungen

von

Departements und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Kreisschreiben

des

schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartements
an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Eichung
von Blechkannen für den Detailverkauf von Petroleum.

(Vom 16. Mai 1893.)

Tit.

Es ist an uns die Anfrage gestellt worden, ob Blechkannen, welche für den Detail- (Hausier-) Verkehr mit Petroleum dienen sollen, geeicht sein müssen, und ob, neben den nach Art. 19 der Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht vom 22. Oktober 1875 zulässigen Größen von 1 und 2 Litern, nicht auch Gefäße von 4 Liter eingeführt werden dürfen. In den bestehenden Vorschriften ist die Eichung von verschließbaren kleineren Blechkannen nicht vorgesehen; da sie aber zur Abmessung einer bestimmten Menge von Petroleum dienen sollen, so muß deren Eichung unbedingt verlangt werden. In vielen Fällen sind jedoch Gefäße von 2 Liter zu klein, solche von 5 Liter zu groß, während die gewünschte Größe von 4 Liter zweckentsprechend erscheint.

Wir glauben daher dem Ansuchen um Gestattung der Eichung von Blechkannen und zwar auch solcher von 4 Liter entsprechen zu sollen. Mit Rücksicht darauf, daß hoffentlich bald die Arbeiten für eine neue Verordnung über Maß und Gewicht, in welcher auch bezügliche Vorschriften aufgenommen würden, zum Abschluß gelangen werden, gestatten wir provisorisch, d. h. bis zum Erlaß der

erwähnten Verordnung durch den Bundesrat, zu genanntem Zweck die Eichung von Blechkannen von 1, 2 und 4 Liter, sofern dieselben folgenden Bedingungen entsprechen:

a. Die Kannen müssen aus genügend starkem Blech angefertigt werden, so daß sie beim Transport keine Formänderung erleiden können.

b. Dieselben haben die Form eines Cylinders, auf welchen ein Kopfstück fest aufgelötet ist; letzteres besitzt eine trichterförmige Vertiefung, an deren Grund die durch eine Schraube verschließbare, zur Füllung des Gefäßes dienende Öffnung sich befindet, deren oberer Rand auch den Meßraum begrenzt. An dem Kopfstück ist ein verschließbares Ausgußrohr so angebracht, daß dessen Verbindung mit dem Gefäß sich oberhalb des Meßraumes befindet.

c. Am obern und untern Rand des cylinderförmigen Teiles des Gefäßes sind Verstärkungsringe aus genügend starkem Bandeisen anzubringen, und ebenso ist die Bodenfläche durch zwei kreuzweise gestellte Streifen von Bandeisen zu verstärken. Der obere Ring soll die Fuge zwischen dem cylindrischen Teil und dem Kopfstück bedecken, der untere Ring muß so befestigt sein, daß er über die eigentliche Gefäßwand und den Boden vorsteht.

d. Die Gefäße sollen deutlich die Bezeichnung ihres Inhalts: 1, 2 oder 4 Liter tragen; sie erhalten die nötigen Handhaben.

e. Die Abweichung vom wahren Inhalt darf höchstens $\frac{1}{400}$ betragen, d. h.

bei 1 Liter	2,5 cm ³
" 2 "	5 "
" 4 "	10 "

Die Eichmeister haben folgenden Bestimmungen nachzukommen:

1. Die Prüfung auf die Richtigkeit des Inhalts geschieht, nachdem die Gefäße in üblicher Weise benetzt worden sind, durch Übergießen der entsprechenden Probemaße. (Für solche Eichstätten, welche häufig in den Fall kommen werden, Gefäße von 4 Liter zu prüfen, können eventuell auch Gebrauchsprobemaße von 4 Liter aus Kupfer bei der eidgenössischen Eichstätte bestellt werden.)
2. Die Eichzeichen sind auf Zinntropfen anzubringen, welche sich in den Fugen oberhalb und unterhalb des obern Verstärkungsringes und an der Verbindungsstelle des Bodens mit der Gefäßwand befinden. Auf einem Zinntropfen soll auch die Jahreszahl der Eichung aufgeschlagen sein. Die sämtlichen Eichzeichen sind so anzubringen, daß der obere Ver-

stärkungsring weder vom cylindrischen Teil der Gefäßes noch vom Kopfstück, und ebenso der Boden nicht vom Gefäß entfernt werden kann, ohne daß Zerstörung der Eichzeichen die Folge wäre.

3. Die Eichgebühr beträgt für die Prüfung und Bezeichnung eines Gefäßes, wenn 25 Gefäße oder weniger gleichzeitig zur Eichung gebracht werden, 25 Rappen. Werden mehr als 25 Gefäße gleichzeitig zur Eichung gebracht, so wird für die diese Anzahl überschreitenden Gefäße die Eichgebühr auf je 15 Rappen festgesetzt.

Wir beehren uns, Sie zu ersuchen, diese Vorschriften den Eichmeistern zur Kenntnis zu bringen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 16. Mai 1893.

*Schweizerisches
Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:
Deucher.*

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des schweizerischen Generalkonsulats in Rio de Janeiro hat der Vorstand des brasilianischen Advokatenverbandes beschlossen, am 7. August 1893, anlässlich des 50. Jahrestages der Gründung dieses Verbandes, eine Ausstellung juridischer Werke einheimischer und fremder Verfasser zu veranstalten.

Zu diesem Zwecke erläßt der genannte Verband eine Einladung zur Teilnahme an dieser Ausstellung, was hiermit den schweizerischen Verfassern und Verlegern zur Kenntnis gebracht wird.

Die Ausstellung beginnt am 7. August und dauert bis zum 7. September 1893.

Die für die Ausstellung bestimmten Werke müssen vor dem 1. Juli in Rio de Janeiro sich befinden.

Bern, den 15. Mai 1893.

**Departement des Auswärtigen,
Politische Abteilung.**

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 28. April 1893 sucht die Traversthalbahn um die Bewilligung nach zur **Verpfändung im zweiten Range** ihrer 9,9 km. langen Linie von Travers nach St. Sulpice, und der 3,146 km. langen Zweiglinie von Fleurier nach Butttes, nebst Betriebsmaterial und Zubehörden, im Sinne des Verpfändungsgesetzes.

Die Verpfändung erfolgt zum Zwecke der Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 50,000**, welches zur Deckung von Baukosten und Rollmaterialanschaffungen dienen soll.

Dem Pfandrechte geht dasjenige I. Ranges auf der Linie Travers-St. Sulpice für ein Anleihen von Fr. 150,000 und dasjenige I. Ranges auf der Linie Fleurier-Butttes für ein Anleihen von Fr. 50,000 vor.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit **1. Juni 1893** auslaufenden **Frist**, innert welcher allfällige **Einsprachen** dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 9. Mai 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[⁸/3]

Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Es ist erfahrungsgemäß sehr empfehlenswert, behufs sicherer Bestellung von Sendungen (insbesondere von Drucksachen) an die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Schweiz in den südamerikanischen Republiken die Adressen in spanischer Sprache zu schreiben. Dieselben lauten:

Für die Gesandtschaft in Buenos Aires: *Legacion de Suiza, en Buenos Aires.*

Für Generalkonsulate: *Consulado general de Suiza, en*

Für Konsulate: *Consulado de Suiza, en*

Für Vize-Konsulate: *Vice-Consulado de Suiza, en*

Bern, den 13. April 1893.

Schweiz. Departement des Auswärtigen,
Politische Abteilung.

19. Wochenbulletin

über die

Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten Zürich (103,271 Einwohner), Groß-Genf (78,777 Einw.), Basel (76,514 Einw.), Bern (47,620 Einw.), Lausanne (35,623 Einw.), St. Gallen (30,934 Einw.), Chaux-de-Fonds (27,511 Einw.), Luzern (21,778 Einw.), Biel (17,395 Einw.), Winterthur (17,125 Einw.), Neuenburg (16,772 Einw.), Herisau (14,020 Einw.), Schaffhausen (12,637 Einw.), Frelburg (12,567 Einw.), Locle (11,707 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1893 berechnet, 524,251 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

19. Woche, vom 7. bis zum 13. Mai 1893.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte 131 Ehen, 286 Geburten (mit Einschluß der Totgeburten) und 229 Todesfälle angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 17 Geburten und 44 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung giebt uns die Zahl der ehelichen und unehelichen Geburten, der Totgeburten und der Kindersterblichkeit an.

Vom 7. bis zum 13. Mai.	Lebend- geburten.		Tot- geburten.		Gestorbene (ohne die Totgeburten)			
	Ehe- liche.	Uneh- liche.	Ehe- liche.	Uneh- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Uneh- liche.	Ehe- liche.	Uneh- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend	250	23	12	1	26	1	16	1
Auswärtige	7	9	1	—	1	—	2	—
Zusammen	257	32	13	1	27	1	18	1
In einer Gebärd- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene	20	15	2	—	3	—	7	—
Wovon Auswärtige . .	5	6	1	—	1	—	2	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet					1	1	—	—

Nach dem Alter ausgeschieden, verteilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Totgeburten) wie folgt:

Vom 7. bis zum 13. Mai.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich	15	10	6	25	42	28	3	1
Weiblich	13	9	13	17	27	53	11	—
Zusammen	28	19	19	42	69	81	14	1

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer** :

am	Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche		Sterbefälle auf 1000 Einwohner	Während der entsprechen- den Woche im Jahre	
	1893	1892		1892	1891
13. Mai	22.8	18.6	22.8	18.6	19.6
6. " "	24.9	21.6	" " "	21.6	22.4
29. April	28.8	17.6	" " "	17.6	26.1
22. " "	27.4	21.9	" " "	21.9	20.7

Die **Geburtenziffer** beträgt 27.2 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1893.		1892.		1891.	
	Vom 7. bis 13. Mal.		Vom 8. bis 14. Mal.		Vom 10. bis 18. Mal.	
	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.
1. Pocken	2	—	—	—	—	—
2. Masern	5	—	—	—	3	—
3. Scharlachfieber	1	1	1	—	2	—
4. Diphtheritis und Croup	5	2	4	3	6	4
5. Keuchhusten	1	—	2	—	2	—
6. Rotlauf	2	—	—	—	—	—
7. Typhus abdominalis	1	—	—	—	3	—
8. Kindbettfieber	2	2	1	—	2	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	8	—	9	2	12	—
10. Lungentuberkulose	43	8	33	6	45	8
11. Andere tuberkulöse Krankheiten	12	1	13	6	14	5
12. Akute Krankheiten der Lunge	23	4	21	1	29	2
13. Organische Herzfehler	6	1	5	2	6	1
14. Schlagfluß	9	—	12	1	5	1
15. Gewaltsamer Tod: Unfall	12	6	8	2	4	2
16. " " Selbstmord	4	1	4	—	7	2
17. " " Mord	1	—	1	1	1	1
18. " " Unbestimmte Todesursache	1	—	—	—	—	—
19. Angeborene Lebensschwäche	11	—	14	—	16	—
20. Altersschwäche	11	—	7	—	6	—
21. Andere Todesursachen	113	18	87	16	60	8
22. Ohne ärztliche Todesbescheinigung .	—	—	—	—	—	—
Zusammen	273*	44	222	40	223	34

* Wovon 2 Fälle in Petit-Saconnex.

Alkohollismus 12 Fälle (männlich). — Syphilis 8 Fälle, wovon 1 Kind. — Influenza 24 Fälle.

Laut Angabe hatte in 75 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krank-
heiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle im Spital.	Keine Angaben.
In 11 Fällen.	In 11 Fällen.	In 31 Fällen.	In 21 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem Alter, Geschlecht und den Ortschaften ausgeschieden, verteilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

	Sterbefälle infolge von							
	akuten Krankheiten der Atmungsorgane.		Lungen- andern tuberkulösen schwindsucht. Krankheiten.		infektiösen Krankheiten.		infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
Von 0 bis 1 Jahr	2	1	—	—	1	1	—	2
" 1 " 4 Jahren	1	1	—	—	1	—	3	6
" 5 " 19 "	—	—	2	5	1	2	1	1
" 20 " 39 "	3	—	10	5	1	1	—	4
" 40 " 59 "	—	1	11	7	1	—	—	1
" 60 " 79 "	2	11	2	1	2	1	—	—
" 80 und mehr Jahren	1	—	—	—	—	—	—	1
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	9	14	25	18	7	5	4	15

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krank- heiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1-2 Monaten.	von 3-5 Monaten.	von 6-8 Monaten.	von 9-12 Monaten.	von 1-2 Jahren.
Zürich	3	9	—	1	—	—	—	—	—	—
Groß-Genf *)	2	6	1	5	1	1	—	—	—	—
Basel	2	7	2	1	—	—	1	—	—	—
Bern	2	4	3	1	—	—	1	—	—	—
Lausanne	3	2	3	6	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	1	2	—	3	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Biel	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Herisan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Freiburg	1	1	—	—	2	—	—	—	1	—
Locle	1	4	1	—	1	—	—	—	—	—

*) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

Morbidity.

Vom 7. bis zum 13. Mai 1893 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Keine Fälle.

2. Masern.

Zürich: 16 Fälle. — Basel-Stadt: 3 Fälle. — Bern (Kanton): 1 Fall in Biel.

3. Scharlach.

Zürich: 9 Fälle. — Basel-Stadt: 2 Fälle. — Bern (Kanton): 13 Fälle, wovon 12 in Bern und 1 in Biel. — Neuenburg (Kanton): 1 Fall in Fontainemelon. — Groß-Genf: 7 Fälle.

4. Diphtheritis und Croup.

Schaffhausen (Kanton): 4 Fälle in Schaffhausen. — Zürich: 11 Fälle. — Basel-Stadt: 4 Fälle. — Bern: 5 Fälle, wovon 2 von auswärts. — Neuenburg (Kanton): 1 Fall in Fleurier.

5. Keuchhusten.

Zürich: 2 Fälle. — Basel-Stadt: 3 Fälle. — Neuenburg (Kanton): 1 Fall in Môtiers.

6. Varicellen.

Basel-Stadt: 7 Fälle.

7. Rotlauf.

Schaffhausen (Kanton): 2 Fälle, je 1 in Gächlingen und Unterhallau. — Zürich: 6 Fälle. — Basel-Stadt: 7 Fälle. — Bern: 2 Fälle. — Groß-Genf: 2 Fälle.

8. Typhus.

Schaffhausen (Kanton): 2 Fälle in Neuhausen.

9. Infektiöses Kindbettfieber.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Löhningen.

10. Influenza.

Schaffhausen (Kanton): Viele Fälle. — Neuenburg (Kanton): 4 Fälle in Fontainemelon. — Olten: Viele Fälle.

Gesamtbestand der Kranken und Aufnahmen in 70 Krankenanstalten der Schweiz.

Aufnahmen vom 7. bis 13. Mai 1893.

Kantone.	Gesamtbestand am 6. Mai.	A u f n a h m e n .															Total der Aufnahmen.	Gesamtbestand am 13. Mai.
		Pocken.	Masern.	Scharlach.	Keuch- husten.	Diphtheritis und Group.	Rotlauf.	Typhus abdominalis.	Anderer infektiöser Krankheiten.	Lungen- schwind- sücht.	Anderer tuberkulöser Krankheiten.	Akuter Ge- lenkneu- matismus.	Akute Krankheiten der Atmungsorgane.	Akute Darm- krankheiten.	Alle übrigen Krankheiten.	Unfälle.		
Zürich	621	—	—	2	—	7	2	—	1	3	4	2	9	—	55	9	94	614
Bern	1069	—	—	2	—	—	3	1	13	10	3	6	15	4	46	19	122	1)627
Luzern	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	10	5	19	77
Uri	33	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	4	37
Schwyz	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	3	—	5	28
Nidwalden	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	4	24
Glarus	60	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	1	6	55
Zug	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	3	10	49
Freiburg	141	1	—	—	—	—	1	—	1	2	—	2	13	3	16	—	39	147
Solothurn	165	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	1	1	—	15	2	25	162
Baselstadt	540	—	1	—	—	2	—	—	8	5	4	4	7	—	55	3	89	541
Baselland	97	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	3	—	5	96
Schaffhausen	47	—	—	—	—	3	—	—	—	1	2	1	1	3	6	1	18	53
Appenzel A.-Rh.	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	14	4	20	87
Appenzel L.-Rh.	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	10
St. Gallen	348	—	—	1	—	—	2	1	1	3	5	1	4	1	41	10	70	335
Graubünden	97	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	3	—	8	1	16	95
Aargau	183	—	—	—	—	2	1	—	1	1	1	1	1	—	20	2	29	183
Thurgau	97	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	—	13	1	19	93
Tessin	72	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	1	10	1	16	76
Waadt	349	—	1	1	—	3	1	—	—	2	4	3	10	1	61	5	92	2)425
Wallis	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	14
Neuenburg	219	—	—	—	—	—	—	1	16	—	4	1	7	1	20	3	53	227
Genf	446	—	—	3	—	1	3	—	20	2	6	5	11	—	38	4	93	436
Total	4878	1	2	9	—	18	13	3	65	37	45	28	91	14	449	77	852*	4491

1) Ohne Inselspital in Bern. 2) Ohne Kinderspital in Lausanne. * Davon 345 Ortsfremde.

Zahl der Todesfälle in der Schweiz infolge infektiöser Krankheiten während den letzten zehn Jahren.

Krankheiten.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	Jährliche Durchschnittszahl.
Pocken	22	24	64	426	182	14	17	3	32	26	81
Scharlach	316	243	247	150	99	163	270	429	400	533	285
Masern	250	220	157	390	341	451	249	470	481	594	360
Croup und Diphtherie . .	2313	1504	1705	1468	1100	975	818	1070	990	1337	1328
Rotlauf	184	119	145	179	161	148	166	161	124	161	155
Keuchhusten	918	441	607	643	987	366	499	734	586	724	651
Typhus abdominalis . . .	866	665	1008	599	531	445	450	481	441	349	583
Puerperalfieber	431	301	396	436	339	349	385	340	253	340	357
Total	5300	3517	4329	4291	3740	2911	2854	3688	3307	4064	3800
Gesamtzahl der Todesfälle (ohne Totgeborene) . .	62,849	58,733	58,301	61,548	60,061	58,939	58,229	59,715	61,805	61,183	60,136
%	8.4	6.0	7.4	7.0	6.2	4.9	4.9	6.2	5.4	6.6	6.8

Sanitätspolizei.

Choleramassregeln.

*Cirkular des Departement des Innern der schweizerischen Eidgenossenschaft
an sämtliche Kantonsregierungen.*

(Vom 10. März 1893.)

Mit Kreisschreiben vom 25. Februar 1890 haben wir Ihnen Planskizzen und Normalien für den Bau und die Einrichtung von Krankenasylen in mehreren Exemplaren zugestellt und Sie unter Hinweis auf die vom Bunde gewährten Beiträge (Art. 5 des Reglements vom 4. November 1887, betreffend Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien) eingeladen, die Gemeinden Ihres Kantons, in erster Linie die größeren und exponierteren, welche noch kein Absonderungshaus besitzen, auf die Notwendigkeit der vorsorglichen Erstellung solcher aufmerksam zu machen. Wir fühlten uns hierzu um so eher verpflichtet, als eine erhobene Enquête ergeben hatte, daß nur wenige Gemeinden unseres Landes über genügende Lokalitäten zur Unterbringung und Isolierung ansteckender Kranken verfügten.

Noch im gleichen Jahre (Kreisschreiben vom 28. Juni 1890) haben wir die Mahnung wiederholt und gleichzeitig die Wichtigkeit der Anschaffung von Dampf-Desinfektionsapparaten, an deren Kosten der Bund laut Art. 11 des allegierten Reglements die Hälfte vergütet, betont. Auch seither wurde unsererseits keine Gelegenheit versäumt, die Bedeutung dieser prophylaktischen Maßnahmen hervorzuheben. Nichtsdestoweniger ergeben die Berichterstattungen über den Stand der Choleraepidemiologie im vergangenen Jahre, daß von den 10 Grenzuntersuchungsstationen nur 4 über ständige Absonderungshäuser und nur 3 über Desinfektionsapparate verfügten, und daß von den übrigen 97 als Krankenübergabestationen bezeichneten Ortschaften nur 22 ständige Isolierspitäler und nur 10 Desinfektionsapparate mit strömendem oder gespanntem Wasserdampf besaßen. Im ganzen befinden sich zur Stunde, wenn wir von den Kantonen Baselstadt, Genf und Zug absehen, welche für den ganzen Kanton dienende Isolierspitäler und Desinfektionsanlagen erstellt haben, unter den übrigen 2984 Gemeinden der Schweiz nur 39 im Besitz von ständigen Absonderungshäusern, und nur 13 verfügen über Desinfektionsapparate zur Verwendung bei'r Cholera.

Es ist also, im Hinblick auf die zweifellos nächsten Sommer wieder auf tretende Choleraepidemie, gewiß hohe Zeit, daß Kantone und Gemeinden unserer wiederholten Mahnung Gehör schenken und die Erstellung von Absonderungshäusern, sowie die Anschaffung von Desinfektionsapparaten energisch an die Hand nehmen; an der kräftigen Unterstützung von Seiten des Bundes wird es nicht fehlen.

In erster Linie ist daran festzuhalten, daß nur ein ständiges Absonderungshaus eine frühzeitige und daher erfolgreiche Isolierung erster Seuchenfälle gestattet, und daß überall, wo sich die Mittel dazu finden, auf Erstellung eines solchen zu dringen ist. Die von uns anfangs dieses Monats einberufene, aus kantonalen Medizinalbeamten, aus Mitgliedern der schweizerischen Ärztekommision und aus Bakteriologen bestehende Expertenkonferenz zur Besprechung der Cholerenschutzmaßnahmen hat sich einstimmig

dahin ausgesprochen, es sollten sämtliche Krankenübergabestationen mit ständigen Absonderungshäusern und mit Desinfektionsapparaten ausgerüstet sein. Wir teilen diese Ansicht voll und ganz und hoffen zuversichtlich, daß Sie für die Verwirklichung dieses Postulates mit allem Nachdruck eintreten werden.

Wir haben Ihnen seiner Zeit das vom Bundesrate aufgestellte Verzeichnis der Krankenübergabestationen (Bundesblatt 1892, IV, 310 ff.) übermittelt. Sollte es sich nun herausstellen, daß zur leichtern Durchführung vorerwähnten Postulats oder auch aus andern Gründen (Fehlen eines Arztes am betreffenden Orte u. dgl.) eine Abänderung dieses Verzeichnisses wünschbar wäre, so ersuchen wir Sie, Ihre dahierigen Vorschläge so bald als möglich an uns gelangen zu lassen.

Trotz aller Bemühungen für die Erstellung möglichst zahlreicher ständiger Absonderungshäuser und Desinfektionsanlagen wird es aber immer noch eine sehr große Anzahl namentlich kleinerer und ärmerer Gemeinden geben, welche weder ein Absonderungshaus, noch einen Desinfektionsapparat besitzen. Um nun auch diese Gemeinden in den Stand zu setzen, auftretende Epidemien möglichst rationell und erfolgreich zu bekämpfen, sollten die Kantonsregierungen einige transportable Krankenbaracken (sog. Döckeische Baracken, wie sie z. B. die Firma L. Strohmeyer & Cie. in Kreuzlingen erstellt) und fahrbare Desinfektionsapparate *) anschaffen und an central gelegenen Punkten magazinzieren, damit sie, wenn in dieser oder jener umliegenden Gemeinde eine Epidemie ausbricht, sofort zur Hand sind.

Wir machen Ihnen schließlich noch die Mitteilung, daß Herr Dr. F. Schmid, eidg. Sanitätsreferent in Bern, jederzeit gerne bereit ist, den mit der Auswahl, beziehungsweise Anschaffung von Desinfektionsapparaten oder transportablen Baracken beauftragten Behörden Auskunft und Rat zu erteilen.

*) Sehr zweckmässige, solide und preiswürdige fahrbare und stabile Dampfdesinfektionsapparate liefert neuerdings die Firma Gebrüder Sulzer in Winterthur.

Bibliographie des Gesundheitswesens in der Schweiz.

Verzeichnis der für die gemeinsame Bibliothek des eidg. statistischen Bureaus und des eidg. Sanitätsreferenten eingegangenen Geschenke. Zugleich als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.

Mürset, Alfred, Dr., Sanitätsmajor. Der heutige Stand des schweizerischen Samariterwesens. Bern, 1892. In-8°. 43 Seiten.

Widmer, Strafanstaltsdirektor. Die Speiseordnung für die gesunden Strafgefangenen der Strafanstalt Luzern. 1892. Eine Tabelle.

Wyser, Otto. Die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen im Kanton Solothurn. Solothurn, 1891. In-8°. 23 Seiten.

Bekanntmachung.

In Vervollständigung der Bekanntmachungen auf Seite 171, 352 und 429 des zweiten Bandes des Bundesblattes von 1893, betreffend den Aufenthalt von Fremden in Rußland, hat das eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit Kreisschreiben vom 1. Mai 1893 den kantonalen Staatskanzleien folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Die russischen Aufenthaltsbewilligungen werden stets für ein Jahr ausgestellt und haben daher eine entsprechende Gültigkeit. Es steht dies in Übereinstimmung mit der Mitteilung in dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 18. Juli 1889 (Bundesbl. 1889 III, 939), auf das verwiesen wird.

2. Der nach Rußland reisende und mit einem visierten Passe versehene Ausländer kann sich in dem russischen Gebiete während sechs Monaten vom Überschreiten der Grenze an gerechnet aufhalten, ohne eine Aufenthaltsbewilligung nehmen zu müssen. Dies gilt jedoch nur für einen ersten Aufenthalt. Bei einem zweiten hat der Ausländer, sobald er an seinem Bestimmungsort in Rußland angelangt ist, um eine Aufenthaltsbewilligung nachzusuchen und wird ihm keine sechsmonatliche Frist mehr eingeräumt.

3. Der nationale Paß eines Fremden ist in Rußland so lange gültig, als er nicht abgelaufen ist; jedoch muß derselbe bei jeder Rückkehr nach Rußland mit einem neuen Visum einer russischen Gesandtschaft oder eines russischen Konsulates im Auslande versehen sein.

Bern, den 1. Mai 1893.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der **eidgenössische Staatskalender für 1893** ist soeben erschienen und kann so lange Vorrat zum Preise von Fr. 1. 50 bezogen werden beim

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

NB. Postmarken können als Bezahlung nicht angenommen werden.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Da Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existiert, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Verteilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureaus, ein etwelcher Reservevorrat an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domiziliert waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Konsular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntnis gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorrennität gesetzlich erreicht haben.

Rom, im Februar 1879.

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrat die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche infolge Verzichtes, oder Erwerb eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optieren. (Siehe Artikel 5 des citierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optieren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

N^o 118, vom 16. Mai 1893.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken vom 13. Mai 1893. Privatanzeigen.

№ 119, vom 17. Mai 1893.

Konkurse. Nachlaßverträge. Abhanden gekommene Werttitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Situation ausländischer Banken. Telegramme. Privatanzeigen.

№ 120, vom 20. Mai 1893.

Konkurse. Nachlaßverträge. Abhanden gekommene Werttitel. Handelsregistereinträge. Einfuhr in den freien Verkehr im April 1893. Zollrückvergütung für Mais. Naturalisierung der Waren in Deutschland. Situation ausländischer Banken. Privatanzeigen.

№ 121, vom 22. Mai 1893.

Handelsregistereinträge. Erfindungspatentliste und Liste der Muster und Modelle für die 1. Hälfte Mai 1893. Fabrik- und Handelsmarken. Rückruf von Banknoten. Ausstellung in Antwerpen. Vertretung der Schweiz im Auslande. Situation ausländischer Banken. Privatanzeigen.



Bekanntmachungen von Departements und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.05.1893
Date	
Data	
Seite	35-50
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 169

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.